



Antragsformular

Förderprogramm Einsparzähler

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



© laflor/iStockPhoto

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-2114

Montag bis Donnerstag: 08:30 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 - 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: esz@bafa.bund.de

Internet: <http://www.bafa.de>

 [@BAFA_Energie](https://twitter.com/BAFA_Energie)



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Einsparzähler –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antragsformular

Förderprogramm Einsparzähler

1 Antragsteller

Art des Antragstellers

Unternehmen Unternehmenskonsortium → »Formular für Unternehmenskonsortien« ist zusätzlich erforderlich.

Unternehmensname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Anrede

Ansprechpartner Vorname (vertretungsbefugt)

Ansprechpartner Nachname (vertretungsbefugt)

Telefon

E-Mail-Adresse

Wirtschaftszweigklassifikation nach WZ 2008

Anzahl der Beschäftigten

Jahresbilanzsumme [Euro]

Jahresumsatz [Euro]

Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein KMU nach EU-Definition oder ist am Antragsteller-Konsortium ein solches KMU beteiligt?

Ja Nein

Falls ja (nur bei Konsortium): Unternehmensname des/der KMU

1.1 Bankverbindung

Kontoinhaber/Kontoinhaberin

Name der Bank

IBAN

BIC



1.2 Open-Source-Produkt

Werden Sie Teile oder Ergebnisse Ihres Vorhabens der Allgemeinheit als Open-Source-Produkt zur Verfügung stellen?

Ja Nein

Hinweis: Das Open-Source-Produkt muss die Anforderungen des entsprechenden technischen Merkblatts erfüllen.

2 Persönliche Erklärungen und Unterschriften

2.1 Allgemeine Erklärungen

Ich erkläre,

- die Förderbekanntmachung Einsparzähler in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können,
- den beantragten oder bewilligten Zuschuss entsprechend dem Förderziel zu verwenden,
- über die erforderliche Bonität zu verfügen,
- ein hohes Maß an Datensicherheit und Datenschutz– insbesondere der personenbezogenen Endkunden-Daten – im Pilotprojekt zu gewährleisten,
- alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises vorzuhalten und im Falle einer Überprüfung vorzulegen,
- alle zuwendungsrelevanten Änderungen im Pilotprojekt (wie etwa Ausscheiden/Neuaufnahme einzelner Endkunden, Änderungen der gesetzlichen Verpflichtungen der Endkunden, sonstige Änderungen der Fördervoraussetzungen) der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- dass noch nicht mit dem Pilotprojekt begonnen wurde,
- dass das Pilotprojekt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert wird und die Endverbraucherdaten physisch nur in Deutschland gespeichert werden,
- dass das Pilotprojekt nicht oder nur im Rahmen der in der Förderbekanntmachung ausgewiesenen Kumulierungsmöglichkeiten mit anderen Zuwendungen des Bundes (teil-)finanziert wird und sämtliche Zuwendungen in der Vorkalkulation und im zahlenmäßigen Nachweis angegeben werden,
- dass das Pilotprojekt Endkunden, die infolge einer gesetzlichen Verpflichtung intelligente Messsysteme („Smart Meter“) einführen müssen, separat und explizit ausweisen wird,
- dass das Pilotprojekt Endkunden, die infolge einer gesetzlichen Verpflichtung Audit- oder Energiemanagementsysteme einführen müssen, separat und explizit ausweisen wird.

2.2 Erklärung zur Aufnahme von Endkunden

Ich als Vertretungsbefugter für das ESZ-Pilotprojekt gewährleiste, dass nur solche Endkunden in ein Pilotprojekt aufgenommen werden,

- die freiwillig teilnehmen,
- bei denen sichergestellt ist, dass sie jederzeit über die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die erhobenen Daten verfügen können – dies beinhaltet explizit auch das Recht, das Pilotprojekt unter angemessenen Bedingungen verlassen zu können,
- die vorab darüber informiert wurden, welche ihrer Endkundendaten durch den Antragsteller zu welchen Zwecken erhoben, gespeichert und übertragen werden, und aktiv ihr Einverständnis hierzu gegeben haben,
- die vorab darüber informiert wurden und aktiv ihr Einverständnis zur Erhebung, Speicherung und Weiterleitung der im Rahmen der Merkblätter festgelegten Endkundendaten in pseudonymisierter Form zur Bestimmung der Einsparungen und/oder zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des Pilotprogramms Einsparzähler dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bewilligungsbehörde oder durch diese beauftragte Dritte gegeben haben,
- die vorab darüber informiert wurden und aktiv zustimmt haben, dass die Bewilligungsbehörde – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten zur Missbrauchskontrolle unter Wahrung der Pseudonymität – auch Einsicht in ihre nicht pseudonymisierten Nutzerdaten verlangen und/oder Vor-Ort-Kontrollen durchführen kann,
- die eingewilligt haben, dass ihre Kontaktdaten für Befragungen an die Bewilligungsbehörde und von dieser beauftragte Dritte weitergegeben werden können.

2.3 Datenschutz- und Datenverwendung

Ich als vertretungsbefugter Antragsteller

- werde die in den Merkblättern zum Pilotprogramm Einsparzähler zur Übermittlung bestimmten Daten in angegebener Form der Bewilligungsbehörde über die dort angegebene IT-Schnittstelle zur Verfügung stellen,
- werde die Kontaktdaten meiner Endkunden nach deren ausdrücklicher Einwilligung, unter Wahrung der Anforderungen des BDSG und unter Sicherstellung dessen, dass daraus keine Rückschlüsse auf die erhobenen Verbrauchsdaten der Endkunden möglich sind, an die Bewilligungsbehörde und von dieser beauftragte Dritte weitergeben,
- werde dem Fördermittelgeber bzw. der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die für die Förderung relevanten Übereinkommen mit den angegebenen Endkunden nachweisen,
- gestatte dem Fördermittelgeber bzw. der Bewilligungsbehörde auf Verlangen Einsicht in die die Förderungen betreffenden Unterlagen zur Überprüfung der Mittelverwendung,



- übertrage dem Fördermittelgeber bzw. der Bewilligungsbehörde das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der Ergebnisse von (Teil-)Projekten in Best-Practice-Darstellungen, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils betroffenen Endkunden,
- werde dem Fördermittelgeber bzw. der Bewilligungsbehörde und/oder von diesen beauftragten Dritten alle für die fachlich-wissenschaftliche Auswertung, begleitende Evaluation und Kommunikation des Förderprogramms erforderlichen pseudonymisierten Daten unter Beachtung der Regelungen des BDSG zur Verfügung stellen und an etwaigen Befragungen teilnehmen,
- stimme zu, dass dem Fördermittelgeber, dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auf Verlangen danach auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Investitionszuschusses in vertraulicher Weise bekannt gegeben wird, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- stimme zu, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 - die Anspruchsberechtigung durch Einsicht in zuwendungsrelevante Unterlagen des Antragstellers prüfen sowie durch eine Prüfung vor Ort beim Antragsteller und – im Einzelfall – den angegebenen Endkunden durchführen kann,
 - die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen antragstellerbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder wissenschaftlichen Zwecken dient,
 - die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigeren Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet und statistisch auswertet,
 - zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann,
 - auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichtet.

2.4 Unternehmenserklärungen

Ich erkläre für das antragstellende Unternehmen bzw. die antragstellenden Unternehmen, dass

- kein Antragsteller ein Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. i. S. d. Artikel 2 Abs. 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist,
- über das Vermögen keines Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder der Inhaber eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,
- kein antragstellendes Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

2.5 Förderung und anrechenbare Kosten

Ich erkläre meine Kenntnis darüber, dass

- nur Kosten anrechenbar sind, die sich unmittelbar auf das beantragte Pilotprojekt beziehen, die notwendig und angemessen sind und die durch eine Kostenrechnung nachgewiesen werden können,
- Kosten für routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen nicht förderfähig sind,
- der Antragsteller eine Kostenrechnung zu führen hat, die geeignet ist, die förderfähigen Kosten des Pilotprojekts separiert von anderen Kosten zu erfassen,
- ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit Einreichung der (Zwischen-) Verwendungsnachweisunterlagen bestätigen muss, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Kosten um förderfähige Kosten im Sinne der Förderbekanntmachung handelt,
- alle Kosten eine der folgenden Kategorien zuzurechnen sein müssen:
 - Kosten für die im Pilotprojekt anfallende Hard- und Softwareentwicklung sowie die hierfür kontinuierlich zu liefernden Inhalte,
 - Kosten für die Investition und Installation notwendiger Messtechnik einschließlich von Feedback Technik (Ist bereits installierte Messtechnik vorhanden oder ist der Betrieb von Messtechnik ordnungsrechtlich vorgeschrieben, ist diese nicht mehr förderfähig),
 - Kosten für die Weiterentwicklung des ESZ einschließlich Kosten für die Steigerung der Funktionsfähigkeit und notwendiger Anpassungen,
- Gemeinkosten pauschal mit max. 20 % der förderfähigen Personalkosten anzusetzen sind,
- das Pilotprojekt nur einen Forschungsanteil von weniger als 50% der Gesamtkosten aufweisen darf,
- in der Vorkalkulation alle erwarteten Einnahmen aus Verträgen mit den ESZ-Nutzern anzugeben und bei der Berechnung der förderfähigen Kosten zu berücksichtigen sind.

2.6 Subventionserhebliche Tatsachen

- Dem antragstellenden Unternehmen ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3,4 Subventionsgesetz (SubvG) sind dem Unternehmen bekannt. Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind nachfolgend aufgeführt. Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen.
- Dem Unternehmen ist bekannt, dass gemäß § 4 Absatz 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich ist.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind alle Angaben in diesem Antrag und alle Angaben in den Anlagen, die für die Bewilligung eines Zuschusses maßgeblich. Dies gilt insbesondere für:



- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers: Adresse, gesetzlicher Vertreter
- Angaben zur Antragsberechtigung nach Nr. 3.1 der Förderbekanntmachung
- Angaben zu den Kompetenzen des Antragstellers
- Angaben zu den vertraglich gebundenen Endkunden und den bei diesen erzielten Einsparungen
- Angaben über die Erfüllung von Zusatzoptionen
- Angaben zu den förderfähigen Kosten
- Erklärungen zu Deckungsmitteln des Antragsteller
- Erklärungen zum Vorhabenbeginn
- Erklärungen zu eröffneten oder bevorstehenden Insolvenzverfahren

Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen mitzuteilen sind. Dies betrifft im Einzelnen folgende Tatsachen:

- dass das antragstellende Unternehmen nach Vorlage des Antrags und nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für das gleiche Vorhaben bzw. denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er Mittel von Dritten erhält
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern
- dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird

Subventionserheblich sind auch die anzugebenden Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

Nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

2.7 Unterschrift

Beachten Sie: Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und/oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Ich habe alle Angaben zu den Allgemeinen Erklärungen, zu den Erklärungen zur Aufnahme von Endkunden, zu Datenschutz- und Datenverwendung, zu den Unternehmenserklärungen, sowie zu Förderung und anrechenbaren Kosten überprüft. Ich habe die Angaben zu den subventionserheblichen Tatsachen im Hinblick auf die mir mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft.

Hiermit erkläre ich, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie in geeigneter Weise belegen zu können. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten Tatsachen mitzuteilen.

Datum

Unterschrift und Stempel